

GBG-aktuell:

Informationen zur betrieblichen Altersversorgung

Ausgabe Nr. 3/2008

1. Diskussionspapier des IASB zur Bilanzierung von Leistungen an Arbeitnehmer

Der Standard IAS 19 enthält die Regelungen, die für die Bilanzierung von Pensionsverpflichtungen und ähnlichen Leistungen an Arbeitnehmer im Rahmen der International Financial Reporting Standards (IFRS) gültig sind. Im März 2008 veröffentlichte das International Accounting Standard Board (IASB) ein Diskussionspapier mit dem Ziel der grundlegenden Überarbeitung des Standards IAS 19. Ziele der Änderung sollen u.a. sein:

- Die Abschlüsse sollen verständlicher sein.
- Die aufgeschobene Erfassung von versicherungsmathematischen Gewinnen und Verlusten (Korridormethode) soll abgeschafft werden.
- Zusagen, die auf der Zahlung von Beiträgen basieren, sollen mit dem Zeitwert bewertet werden.
- Garantien in Zusagen sollen als Option separat bewertet werden.

Nicht geändert werden sollen u.a.:

- die Bewertung von Leistungszusagen,
- die Erfassung von Zusagen von Plänen mehrerer Arbeitgeber,
- die Saldierung von Planvermögen.

Die Bewertung von beitragsbasierten Zusagen mit dem Zeitwert hätte eine neue Klassifikation von Pensionszusagen zur Folge. Bisher wurde unterschieden nach

- Beitragsplänen (Defined Contribution Plan), in denen der Arbeitgeber lediglich zur Zahlung eines Beitrages verpflichtet ist und
- Leistungsplänen (Defined Benefit Plan), in denen der Arbeitgeber unabhängig von der Zahlung eines Beitrags ein weiteres Risiko trägt

Die neue Definition von beitragsbasierten Plänen (Contribution Based) würde abstrakt darauf abstellen, ob die Zusage als Beitragszahlung unter Berücksichtigung einer Verzinsung auszu-drücken ist. Biometrische Risiken sollen dabei keine Rolle spielen. Viele der bisher als Defined Benefit Plan zu klassifizierenden Zusagen würden dann als beitragsorientiert einzuordnen

sein. Darunter würden dann z.B. auch Festbeitragszusagen fallen, da die festen Beträge zusammen mit der Verzinsung mit 0% auch als Beiträge aufgefasst werden können. Die Bewertung der beitragsbasierten Zusagen würde dann mit dem Zeitwert erfolgen, wobei je nach Zusageart und der jeweiligen Sicherung unterschiedliche Zinssätze anzusetzen sind. Die Bewertung würde in Hinblick auf die Analyse von Zusagen auf Insolvenzsicherung und Hinterlegung von Deckungsmitteln und die nachfolgende Ermittlung von geeigneten Zinssätzen sehr komplex. Daher wird dieser Ansatz von vielen Kommentatoren verworfen. Veränderungen des Zeitwertes von beitragsbasierten Zusagen sollen sofort in der Bilanz erfasst werden. Für die Erfassung von versicherungsmathematischen Gewinnen und Verlusten leistungsorientierter Zusagen werden verschiedene Methoden vorgeschlagen, die von der sofortigen Erfassung in der Gewinn- und Verlustrechnung bis zur temporären Erfassung im Eigenkapital reichen. Die im Diskussionspapier vorgeschlagene Bewertung von Garantien (higher-of-Zusagen), z.B. in Fällen von Beitragszusagen mit Mindestleistung ist ebenfalls durch die Einführung verschiedener Wertmaßstäbe in ein und derselben Zusage kompliziert. Dagegen trägt die weithin akzeptierte Abschaffung der Korridormethode dazu bei, Abschlüsse transparenter und vergleichbarer zu machen. Mit einem Entwurf für den neuen Standard ist 2009 zu rechnen. In Kraft treten sollen die neuen Regeln voraussichtlich 2012/2013. Es ist zu erwarten, dass die Diskussion darüber noch wesentliche Änderungen in der Konzeption des neuen Standards ergibt.

2. Gesetz zur Strukturreform des Versorgungsausgleiches (VAstrRefG)



Das Gesetzesvorhaben zur Strukturreform des Versorgungsausgleiches hat das Ziel, das materielle Recht und das Verfahrensrecht des Versorgungsausgleiches neu zu regeln, wobei

sich am Grundsatz der Teilung der in der Ehe erworbenen Versorgungsansprüche und Anrechte nichts ändert.

Die Reform hat auch wesentliche Auswirkungen auf die betriebliche und private Altersversorgung, da Versorgungsanrechte systemintern geteilt werden sollen. Bisher galt der Grundsatz der systeminternen Teilhabe nur im Bereich der gesetzlichen Rentenversicherung.

Derzeit liegt ein Entwurf vor, wir werden den weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens verfolgen und über Änderungen und die tatsächliche Umsetzung informieren.

Überblick über die geplanten Änderungen im Bereich der bAV:

Ziel der Reform ist es, jede Versorgung, unabhängig, ob es sich um eine unverfallbare Anwartschaft oder um laufende Leistungen handelt, möglichst frühzeitig endgültig zu trennen, unabhängig vom Durchführungsweg oder der Finanzierungsform.

Um dies umzusetzen, soll in der bAV ebenfalls der Grundsatz der „internen Teilung“ gelten. Das bedeutet, zukünftig soll jede Versorgung, die ein Ehegatte, während der Ehezeit erworben hat, im jeweiligen Versorgungssystem zwischen den Ehegatten geteilt werden.

Um dies umzusetzen, fingiert das Gesetz, dass bei einer internen Teilung die ausgleichsberechtigte Person die Rechtsstellung eines ausgeschiedenen Arbeitnehmers im Sinne des Betriebsrentengesetzes erlangt. Der ausgleichsberechtigte Ehegatte erhält damit keine arbeitsrechtliche Stellung, sondern eine versorgungsrechtliche Stellung.

Die Fiktion bedeutet u.a., dass bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen die ausgleichsberechtigte Person folgende Regelungen gelten

- die Anpassungsverpflichtung für laufende Leistungen nach § 16 BetrAVG,
- der Insolvenzschutz nach den §§ 7 ff BetrAVG.

Folgende Rechte erhält die ausgleichsberechtigte Person:

- Recht zur Fortsetzung der Versorgung mit eigenen Beiträgen gem. § 1b Abs. 5 S. 1 Nr. 2 BetrAVG hat,
- Recht der Mitnahme gem. § 4 Abs. 3 BetrAVG.

Unter bestimmten Voraussetzungen soll es aber Abfindungsmöglichkeiten und die „externe Teilung“ geben. So kann ein Transfer auf einen anderen Versorgungsträger vorgenommen werden, wenn dies vom Versorgungsträger der ausgleichspflichtigen Person und der ausgleichsberechtigten Person gewünscht wird; bei geringen Ausgleichswerten gilt dies im Interesse

des Versorgungsträgers auch ohne Einverständnis der ausgleichsberechtigten Person.

Die Möglichkeit der Übertragung ohne Einverständnis der ausgleichsberechtigten Person wird erweitert für die Direktzusage und die U-Kasse. Durch eine externe Teilung können in diesem Fall auch Anrechte ausgeglichen werden, wenn der Ausgleichswert nicht höher als die BBG in der allgemeinen RV nach §§ 159, 160 SGB VI ist.

In einigen Fällen soll zukünftig kein Versorgungsausgleich stattfinden, dazu zählen eine kurze Ehezeit oder bei einem geringen Wertunterschied zwischen den beiderseitig erworbenen Ansprüchen oder bei geringen Ausgleichswerten. Die Wertgrenze richtet sich nach der mtl. Bezugsgröße des § 18 Abs. 1 SGB IV.

3. Referentenentwurf zur Sozialversicherungs-Rechengrößenverordnung 2009



Am 15.10.2008 hat das Bundeskabinett eine Verordnung über die maßgeblichen Rechengrößen der Sozialversicherung für das Jahr 2009 beschlossen, der zum 01.01.2009 in Kraft treten soll, der Bundesrat hat diesem Entwurf noch nicht zugestimmt.

(1) Nach dem Entwurf gelten für die alten und neuen Bundesländer in der allgemeinen und knappschaftlichen RV folgende Rechengrößen:

Durchschnittsentgelt für 2007: 29.951 €
 vorläuf. Durchschnittsentgelt für 2008: 30.084 €
 vorläuf. Durchschnittsentgelt für 2009: 30.879 €

(2) Rechengrößen 2009 in den alten Bundesländern

a. Bezugsgröße in der Sozialversicherung
 30.240 € (2.520 € mtl.)

Die vorstehende Bezugsgröße ist wichtig für die Frage, ob Kleinstbetragsrenten vorliegen. Eine Abfindung gem. § 3 BetrAVG ist damit im Jahr 2009 bei Monatsrenten bis 25,20 € möglich.

b. BBG allgemeine RV
 64.800 € (5.400 € mtl.)

Der genannte Wert ist wichtig für das Fördervolumen nach § 3 Nr. 63 EStG.(4% bis zur BBG gRV) Dies steigt von bisher 2.544 € jährlich auf 2.592 € im Jahr 2009.

c. BBG KnRV
 79.800 € (6.650 € mtl.)

(3) Rechengrößen 2009 in den neuen Bundesländern

- a. Bezugsgröße (Ost) in der Sozialversicherung 25.620 € (2.135 € mtl.)
- b. BBG (Ost) allgemeine RV 54.600 € (4.550 € mtl.)
- c. BBG KnRV 67.200 € (5.600 € mtl.)

4. BAG Urteil vom 12.06.2007 Az.: 3 azr 186/06; Einhaltung des zugesagten Durchführungsweges



Die Klägerin war von 1984 bis 1998 bei einer Firma tätig, die ihren Mitarbeitern Leistungen der betrieblichen Altersversorgung gewährte für ein Gesamtversorgungssystem über eine Gruppenunterstützungskasse und eine Pensions-

kasse mit einer Beitragshöhe von 7,5% des versicherungspflichtigen Einkommens.

Die Klägerin beteiligte sich an den Beitragszahlungen mit 3%.

Im Jahre 1998 widerrief die Firma die Versorgungszusage und stellte ihren Beitragsleistungen ein, die Klägerin zahlte ihren Beitrag weiter. Der Widerruf wurde später Gegenstand gerichtlicher Verhandlungen, die zu lasten des Arbeitgebers entschieden wurde, so dass die Beklagten entschieden, aus dem Widerruf keine Ansprüche herleiten zu wollen.

Das Arbeitsverhältnis der Klägerin ging im Wege der betrieblichen Übung von der Rechtsnachfolgerin der Firma auf die letzte Arbeitgeberin der Klägerin (nachfolgend Beklagte) über. Bei der Beklagten gab es einen Versuch, die bAV neu zu regeln durch eine ablösende Versorgungszusage, diese wurde von der Klägerin nicht unterschrieben. Die Klägerin begehrt die Zahlung der Beiträge für die ausstehenden Jahre bis 2004 auf die Gruppenunterstützungskasse und die Pensionskasse von verschiedenen Beklagten. Nachfolgend ausgeführt sind nur die Ansprüche gegenüber der letzten Arbeitgeberin.

Das BAG gab der Revision der Klägerin teilweise statt. Begründet wurde dies damit, dass sich der Anspruch der Klägerin aus betrieblicher Übung ableitet, in welche die Beklagte im Wege des Betriebsübergangs eingetreten ist. **Weiterhin führt das BAG aus, dass sich der Anspruch der Klägerin auch auf die Abführung**

der Beiträge an das Gesamtversorgungssystem richtet.

Begründet wird die Entscheidung damit, dass sich der betriebsrentenrechtliche Anspruch des Arbeitnehmers darauf richtet, dass der Arbeitgeber die bAV tatsächlich entsprechend dem zugesagten Durchführungsweg gestaltet. Ob ein Anspruch auf Einhaltung eines bestimmten Durchführungsweges besteht, richtet sich laut vorliegender Entscheidung nach den Festlegungen, die im Verhältnis zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer getroffen werden.

Im vorliegenden Fall umfasste die maßgebliche betriebliche Übung die Durchführung der Versicherung über die Zahlung von Beiträgen an das Gesamtversorgungssystem. Daraus leitet das BAG ab, dass die Klägerin auch einen Anspruch auf die Einhaltung der sich aus der betrieblichen Übung ergebenden Durchführungsweges hat.

Des weiteren hat der Senat des BAG sich in diesem Urteil auch noch einmal mit der Frage der Verjährung gem. § 18a BetrAVG auseinandergesetzt und folgende Entscheidung getroffen.

Der § 18a BetrAVG legt in Satz 1 fest, dass Leistungen aus der bAV in 30 Jahren verjähren, es sei denn es handelt sich gem. Satz 2 um regelmäßig wiederkehrende Leistungen. Im letztgenannten Fall unterliegen die Ansprüche der Verjährung des BGB.

5. Geplantes Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG)

Am 04.07.2008 beriet der Bundesrat über das geplante Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz. Der Bundesrat sprach sich u.a. dafür aus,

- die für alle Unternehmen vorgeschriebene Bewertung der zu Handelszwecken erworbenen Finanzinstrumente mit dem Zeitwert nur für Unternehmen des Finanz- und Versicherungssektors vorzuschreiben,
- bei der Abzinsung von Rückstellungen statt auf den durchschnittlichen Marktzinssatz auf den Stichtagsmarktzinssatz abzustellen,
- die Regelung zur Bildung von Bewertungseinheiten anzupassen und zielgenauer auszugestalten,
- ein Wahlrecht für aktive latente Steuern einzuführen,
- die Übergangsvorschriften bezüglich der erstmaligen Anwendung des Gesetzes praxisgerecht zu gestalten und
- ein neues steuerliches Verfahren zur Bewertung von Pensionsrückstellungen in einheitlicher Anlehnung an das BilMoG in Erwägung zu ziehen.

Die Bundesregierung reagierte auf die Vorschläge sehr zurückhaltend und veröffentlichte Ende Juli 2008 einen kaum geänderten Regierungsentwurf des BilMoG. Es ist aber damit zu rechnen, dass wichtige Teile des Gesetzes erst für ab 2010 beginnende Geschäftsjahre angewendet werden.

6. Aktuelles



a) Gesetz zur Förderung der bAV

Die Bundesregierung hat mit Zustimmung des Bundesrates Ende 2007 das Gesetz zur Förderung der bAV beschlossen, das nunmehr zum 01.01.2009 in Kraft treten wird.

Die wesentlichen Punkte sind die unbefristete Fortsetzung der Sozialabgabenfreiheit und die Absenkung des Unverfallbarkeitsalters von 30 auf 25 Jahre.

Allerdings enthält das Gesetz auch eine Übergangsvorschrift. Danach erfolgt eine Absenkung der Altersgrenze erst für Zusagen die ab dem 01.01.2009 erteilt werden, um die Versorgungssysteme nicht zu überfordern. Das gleiche gilt für Zusagen, die nach dem 31.12.2000 aber vor dem 01.01.2009 erteilt worden sind, wenn das Arbeitsverhältnis ununterbrochen bis zum 31.12.2013 fortbesteht.

Aufgrund der geänderten Unverfallbarkeitsregelung wird das steuerliche Mindestalter der Leistungsanwärter von 28 auf 27 Jahre herabgesenkt. Betroffen davon sind die gesetzlichen Regelungen des § 4d EStG und § 6a EStG. Die Änderungen gelten gemäß § 52 EStG nur für Anwartschaften, die auf Zusagen beruhen, die ab dem 01.01.2009 erteilt werden.

b. BAG Urteil vom 15.4.2008 Az.: 9 azr 111/07 Altersteilzeit- Anspruch auf Gleichbehandlung

Das BAG hat entschieden, dass ein öffentlicher Arbeitgeber, der nach dem Tarifvertrag lediglich verpflichtet wird, nur auf Grundlage des Altersteilzeitgesetzes (AltTZG) Altersteilzeitverhältnisse zu begründen, grds. frei in seiner Entscheidung darüber ist, ob er mit über 5% der Arbeitnehmer seines Unternehmens Altersteilzeitverträge abschließt. Dies ergibt sich aus § 3 Abs. 1 Nr. 3 AltTZG. Schließt der Arbeitgeber allerdings freiwillig mit über 5% seiner Arbeitnehmer Altersteilzeitverträge ab, so ist er an den arbeitsrechtlichen Gleichbehandlungsgrundsatz gebunden.

c. BGH Urteil vom 24.09.2008 Az.: IV ZR 134/07

Startgutschriftenregelung der neuen Satzung der VBL rentennahe Pflichtversicherte wirksam.

Mit der Neufassung der Satzung zum 31.12.2001 hat die VBL das Zusatzversorgungssystem umgestellt. In diesem Zusammenhang wurden auch **Übergangsregelungen** aufgenommen für bis zur Systemumstellung erworbene Rentenanwartschaften, die dem Versicherten per **Startgutschrift** zur Verfügung gestellt wurden, wobei zu unterscheiden ist zwischen **rentennahen** und rentenfernen **Jahrgängen**.

Der **Kläger**, ein rentennaher Versicherter, hat sich gegen die Wirksamkeit der Startgutschrift gewendet mit der Begründung, die Berechnung stellt einen **Eingriff in seine bisherige, verfassungsrechtlich geschützte Rentenanwartschaft dar**. Die Neuregelung bewirke eine unverhältnismäßige und verfassungswidrige Schlechterstellung.

Der BGH hat die Revision des Klägers zurückgewiesen. Mit der Übergangsregelung für rentennahe Jahrgänge haben die Tarifvertragsparteien dem erhöhten Schutzbedürfnis der rentennahen Versicherten Rechnung getragen, die **Übergangsregelung sei im Ergebnis verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden**.

Unabhängig davon sind aber weitere Klagen auch von rentenfernen Jahrgängen anhängig.

d. BSG Urteil v. 24.09.08 B 12 KR 27/07 R Sozialversicherungspflicht während der Freistellungsphase der Altersteilzeit

Das Bundessozialgericht hat in dieser Entscheidung noch einmal klargestellt, dass der Sozialversicherungsschutz auch dann besteht, wenn die „Beschäftigten“ nicht arbeiten. Dies ergibt sich bereits für „normale Altersteilzeitverträge“ aus dem SGB. Allerdings hat das Bundessozialgericht festgestellt, dass die Sozialversicherungspflicht auch für Sonderfälle der Altersteilzeit anzuwenden ist. In den zu entscheidenden Verfahren war zwar ein Blockmodell vereinbart, der Mitarbeiter wurde jedoch sofort frei gestellt. Der Arbeitgeber argumentierte, der Mitarbeiter habe die Freistellung nicht durch vorausgegangene Arbeit „erworben“. Das Gericht argumentierte, es komme nicht auf die vertraglichen Einzelheiten an, solange das Arbeitsverhältnis tatsächlich nicht aufgelöst wurde.

**e. BFH Urteil vom 23.01.2008 Az.: I R 40/07
Bilanzberichtigung und Bilanzänderung**

Nach § 4 Abs. 2 Satz 1 EStG darf eine Bilanz auch nach ihrer Einreichung beim Finanzamt geändert werden, wenn sie den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung unter Befolgung der Vorschriften des EStG nicht entspricht.

Dazu hat der BFH nunmehr entschieden, dass diese Vorschrift nicht schon dann eingreift, wenn ein Bilanzansatz bei rückschauender Betrachtung objektiv gegen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung verstößt. Vielmehr ist ein Bilanzansatz i.S. des § 4 Abs. 2 Satz 1 EStG "richtig", wenn er denjenigen Kenntnisstand widerspiegelt, den ein ordentlicher Kaufmann im Zeitpunkt der Bilanzaufstellung bei pflichtgemäßer und gewissenhafter Prüfung haben konnte.

Das gilt nicht nur insoweit, als es um die Einschätzung tatsächlicher Umstände geht, sondern ebenso im Hinblick auf die daraus zu ziehenden rechtlichen Folgerungen.

Weiter hat der BFH ausgeführt, dass eine **Bilanz** zwar unabhängig von den Voraussetzungen des § 4 Abs. 2 Satz 1 EStG (Bilanzberichtigung) geändert werden kann. Eine Bilanzänderung gem. § 4 Abs. 2 S. 2 EStG ist aber nur dann zulässig, wenn sie in einem engen zeitlichen und sachlichen Zusammenhang mit einer Bilanzberichtigung gemäß § 4 Abs. 2 Satz 1 EStG steht und soweit die Auswirkung jener Bilanzberichtigung auf den Gewinn reicht.

Im konkreten Sachverhalt hat der BFH einen sachlichen Zusammenhang verneint, da es sich um eine außerbilanzielle Gewinnerhöhung handelte, die den Bilanzansatz nicht berührt und daher die Rechtsfolge des § 4 Abs. 2 Satz 2 EStG 1997 nicht herbeiführen kann.

Die Auffassung des BFH wurde nunmehr mit **BMF-Schreiben vom 13.08.2008** bestätigt. In dem Schreiben (13.8.08 – IVC 6 – S 2141/07/10004) wird ausgeführt, dass eine Bilanzänderung nicht zulässig ist gem. § 4 Abs. 2 S. 2 EStG, wenn der Bilanzansatz durch Änderungen des Gewinns aufgrund der Berücksichtigung außerbilanzieller Hinzu- und Abrechnungen nicht berührt wird.

**f. BFH-Urteil vom 13.02.2008 I R 44/07 zum
Nachholverbot für Pensionsrückstellungen**

Gemäß § 6a Abs. 4 Satz 1 EStG darf eine Pensionsrückstellung in einem Wirtschaftsjahr höchstens um den Unterschied zwischen den Teilwerten am Schluss des Wirtschaftsjahres und am Schluss des vorangegangenen Wirtschaftsjahres erhöht werden. Damit ist es nicht möglich eine bisher fehlerhaft nicht gebildete Pensionsrückstellung zu späteren Bilanzstichtagen in voller Höhe zu erfassen. Im entschiede-

nen Fall war eine Pensionszusage dem Finanzamt 1996 vorgelegt worden. Das Finanzamt kam zu dem Ergebnis, dass die Pensionszusage nicht anzuerkennen ist. Da bisher keine Pensionsrückstellung gebildet wurde, hatte diese Einschätzung keine steuerlichen Auswirkungen. Nach einer Außenprüfung im Jahr 2000 kam das Finanzamt im Widerspruch zur bisherigen Auffassung zu der Erkenntnis, dass die Pensionsverpflichtungen zu passivieren und die Ansprüche aus den Rückdeckungsversicherungen zu aktivieren sind. Die Pensionsrückstellung wurde unter Verweis auf das Nachholverbot nur mit dem Differenzbetrag zwischen dem Teilwert am 31.12.1999 und dem Teilwert am 31.12.2000 angesetzt, während die Ansprüche aus den Rückdeckungsversicherungen in voller Höhe aktiviert wurden. Der BFH bestätigte die Festsetzung des Finanzamtes und begründete dies u.a. damit, dass das Nachholverbot auch dann gilt, wenn die Zuführung zur Pensionsrückstellung in früheren Wirtschaftsjahren aus Rechtsunkenntnis oder wegen Irrtums unterblieben ist. Das Gericht sieht keinen Verstoß gegen den Grundsatz von Treu und Glauben darin, dass das Finanzamt nach Erlangung einer besseren Erkenntnis auf einer gesetzeskonformen Bilanzierung besteht. Der strikten Anwendung des Nachholverbotes steht auch nicht entgegen, dass es ursprünglicher Sinn des Nachholverbotes war, willkürliche Gewinnverschiebungen zu verhindern.

Fordern Sie unsere kostenlose Broschüre an:



Gerne nehmen wir Ihre Vorschläge und Anregungen für spezielle Themen auf. Wenn Sie an unserem vierteljährlich erscheinenden Newsletter GBG-aktuell künftig nicht interessiert sind, bitten wir um eine Mitteilung an hamburg@gbg-consulting.de. Wir werden Sie dann aus unserem Verteiler herausnehmen.

Wünschen Sie nähere Informationen zu diesen und weiteren Themen, stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Redaktion:

Christian Nissen
Telefon: (040) 325780-285
Telefax: (040) 325780-22

Impressum:

GBG-Consulting für betriebliche Altersversorgung GmbH
Büro Hamburg
Burchardstr. 13
20095 Hamburg
Telefon: (040) 325780-0
Telefax: (040) 325780-22
E-Mail: hamburg@gbg-consulting.de
Internet: www.gbg-consulting.de

Nachdruck nur mit schriftlicher Zustimmung.